

FINANZIERUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH

und der

Stadt Karben

Die Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH

Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg
vertreten durch den Geschäftsführer
- im weiteren VGO genannt -

und

der Magistrat der Stadt Karben

Rathausplatz 1, 61184 Karben
vertreten durch den Magistrat
- im weiteren Stadt genannt -

schließen folgende Vereinbarung über die Bezuschussung des Buslinienverkehrs im Bereich der Stadt Karben ab:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist die Bezuschussung des Buslinienverkehrs im Stadtgebiet Karben ab dem 11.12.2016. Die VGO ist Betriebsführer nach PBefG für die im Stadtgebiet eingerichteten Linien und setzt Subunternehmen zur Durchführung der Verkehrsleistung ein. Es gilt der RMV-Tarif.

§ 2

Zuschuss zur Sicherung des Leistungsangebots

Die Stadt leistet ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2016 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **210.000 Euro*** an die VGO zur Sicherung des Umfangs und der Qualität des Verkehrsangebots im Stadtgebiet. Dieser Kostenzuschuss erfolgt umsatzsteuerfrei, da er der Förderung eines ÖPNV-Angebots zur Nutzung für die

Allgemeinheit dient. Bei Eintritt der Umsatzsteuerpflicht ist die anfallende Umsatzsteuer von der Stadt zu zahlen, auch rückwirkend und dann einschließlich der Verzinsung gemäß Abgabenordnung (AO). Bei einer grundlegenden Änderung des Leistungsangebots bedarf es einer Neufestlegung des Zuschussbetrags.

*Dieser Betrag basiert auf einem angenommenen Ausschreibungsergebnis von 3,00 € netto je Nutzwagenkilometer und kann sich – je nach tatsächlichem Ergebnis der Ausschreibung - noch ändern.

§ 3 Fortschreibung

Der in § 2 genannte Zuschuss wird ab dem Jahr 2017 jährlich, entsprechend dem von der VGO mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen vertraglich vereinbarten Fortschreibungssatz, neu berechnet.

§ 4 Zahlungsweise

Der unter § 2 vereinbarte Zuschuss wird per Rechnung und in monatlichen Raten durch die VGO bei der Stadt abgefordert. Der Rechnungsausgleich erfolgt auf nachfolgend aufgeführte Bankverbindung:

IBAN DE71 5185 0079 0051 032918; BIC HELADEF1 FRI

§ 5 Vertragsbeginn und -dauer

Diese Vereinbarung tritt am 11. Dezember 2016 in Kraft und wird für die Dauer von 10 Jahren bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2026 geschlossen.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Friedberg/Hessen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vereinbarungspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Friedberg, _____

Karben, _____

Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH

Magistrat der Stadt Friedberg

Armin Klein
Geschäftsführer

Guido Rahn
Bürgermeister

ppa. Volker Hofmann

Otmar Stein
1. Stadtrat